

Verbot des Konsums von Alkohol auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Auf Grund von mutwilligen Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigung der Bevölkerung und Touristen auf öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet von Mattsee, verursacht durch Alkoholkonsum hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mattsee in der Sitzung am 07.04.2008 beschlossen, folgende

ortspolizeiliche Verordnung

gemäß Art. 118 Abs. 6 BVG i. V. mit § 79 Abs. 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994, zu erlassen:

1. Im gesamten Ortsgebiet von Mattsee (gekennzeichnet durch die Ortstafeln – Beginn und Ende) besteht das Verbot der Konsumation von alkoholischen Getränken.
2. Ausgenommen hievon ist die Konsumation von alkoholischen Getränken in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Art. VII EGVG bestraft.
4. Diese Verordnung tritt mit **1. Mai 2008** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung vom 2.3.2005 ausser Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:
Matthäus Maislinger

Ergeht zur Kenntnis an:

Polizeiinspektion Obertrum, 5162 Obertrum am See
Fa. Safeguard GesmbH., Gewerbepark Aigen 1, 4925 Schildorn

Kundgemacht am: 8.4.2008

Abgenommen am: